

Gesetz
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember
2006
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vom 21. Dezember 2008

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 9

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen

Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten

haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen

so gemeindenah

wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen

der Gesundheitsberufe die Verpflichtung

auf, Menschen mit Behinderungen

eine Versorgung von gleicher

Qualität wie anderen Menschen angedeihen

zu lassen, namentlich auf der

Grundlage der freien Einwilligung nach

vorheriger Aufklärung, indem sie unter

anderem durch Schulungen und den

Erllass ethischer Normen für die staatliche

und private Gesundheitsversorgung

das Bewusstsein für die Menschenrechte,

die Würde, die Autonomie

und die Bedürfnisse von Menschen mit

Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung

von Menschen mit Behinderungen

in der Krankenversicherung

und in der Lebensversicherung, soweit

eine solche Versicherung nach innerstaatlichem

Recht zulässig ist; solche

Versicherungen sind zu fairen und angemessenen

Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende

Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung

oder -leistungen

oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten

aufgrund von Behinderung.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das

gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen

auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht

auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt

durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen,

integrativen und für Menschen mit

Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt

und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen

wird. Die Vertragsstaaten sichern

und fördern die Verwirklichung des Rechts

auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die

während der Beschäftigung eine Behinderung

erwerben, durch geeignete Schritte,

einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften,

um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung

in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung

gleich welcher Art, einschließlich der

Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation,

den Erhalt des Arbeitsplatzes
und den beruflichen Wiedereinstieg von
Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher,
dass Menschen mit Behinderungen nicht in
Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten
werden und dass sie gleichberechtigt mit
anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit
geschützt werden.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das
Recht von Menschen mit Behinderungen,
gleichberechtigt mit anderen am kulturellen
Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten
Maßnahmen, um sicherzustellen,
dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen
Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen,
Theatervorstellungen und anderen
kulturellen Aktivitäten in zugänglichen
Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen
oder Dienstleistungen, wie Theatern,
Museen, Kinos, Bibliotheken und
Tourismusediensten, sowie, so weit wiepromöglich,
zu Denkmälern und Stätten
von nationaler kultureller Bedeutung
haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete
Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen
die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives,
künstlerisches und intellektuelles
Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht
nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung
der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen
alle geeigneten Schritte im Einklang mit
dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass
Gesetze zum Schutz von Rechten des
geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte
oder diskriminierende Barriere für den
Zugang von Menschen mit Behinderungen
zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben
gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf
Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen
kulturellen und sprachlichen Identität,

einschließlich der Gebärdensprachen
und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen
die gleichberechtigte Teilnahme
an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten
zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten
geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu
ermutigen, so umfassend wie möglich
an Breitensportlichen Aktivitäten auf
allen Ebenen teilzunehmen, und ihre
Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit
Behinderungen die Möglichkeit haben,
behinderungsspezifische Sport- und
Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu
entwickeln und an solchen teilzunehmen,
und zu diesem Zweck die Bereitstellung
eines geeigneten Angebots an
Anleitung, Training und Ressourcen auf
der Grundlage der Gleichberechtigung
mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit
Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs-
und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen
gleichberechtigt mit anderen
Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit-
und Sportaktivitäten teilnehmen
können, einschließlich im schulischen
Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit
Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen
der Organisatoren von
Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und
Sportaktivitäten haben.